

Haushaltssatzung

der Stadt Bielefeld für das Haushaltsjahr 2013

Gemäß der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW S. 474), hat der Rat der Stadt Bielefeld mit Beschluss vom 07.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan festgesetzt

auf einen Gesamtbetrag der Erträge von	980.912.672 €
und auf einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.067.817.144 €

sowie im Finanzplan mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	947.514.890 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.021.891.794 €
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	27.345.827 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	34.794.976 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

7.900.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

17.553.000 €

festgesetzt.

§ 4

Im Haushaltsjahr 2013 wird zum Ausgleich des Ergebnisplans die Verringerung der allgemeinen Rücklage auf

86.904.472 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf

700.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 in einer separaten Hebesatz-Satzung festgesetzt.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2022 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke "künftig umzuwandeln (ku)" und "künftig wegfallend (kw)" werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle bzw. beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzung wirksam.

Bielefeld, 07.03.2013

gez. Clausen

Clausen, Oberbürgermeister

gez. Stude

Stude, Schriftführerin